

**Ergänzende Vertragsbedingungen für Dienstleistungen
der Matrix42 Austria GmbH (Matrix42)
08/2024**

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen gelten für Dienstleistungen (insbesondere Installation, Unterstützung, Beratung, Schulung) folgende Bedingungen:

1. Leistungsbeschreibung

- 1.1. Leistungen, Konditionen und Preise, der von Matrix42 zu erbringenden Leistungen werden abschließend in der Spezifikation vereinbart. Ohne eine solche Spezifikation ist Matrix42 nicht zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet.
- 1.2. Kostenvoranschläge und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn dies in der jeweiligen Spezifikation ausdrücklich vereinbart wurde. Leistungs- und Kostenbeschreibungen basieren auf Schätzungen und werden auf Grundlage, der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen erstellt; auf Wunsch des Kunden aktualisiert Matrix42 jeweils diese Schätzungen.

2. Personal

Die zur Durchführung der Dienstleistung eingesetzten Personen werden von uns ausgesucht. Der Kunde hat nur dann einen Anspruch auf die Leistungserbringung durch eine bestimmte Person, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

3. Vergütung/Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 3.1. Soweit in der Spezifikation nicht abweichend vereinbart, ist die Vergütung im Falle der Durchführung von Schulungen im Voraus und für alle anderen Dienstleistungen nach Erbringung der Dienstleistung fällig.
- 3.2. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Vergütung länger als 5 Werktage in Verzug oder es bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, ist Matrix42 – unbeschadet sonstiger Rechte – befugt, für noch nicht durchgeführte Dienstleistungen eine Vorauszahlung zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und/oder sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Matrix42 Pflicht zur Erbringung weiterer Dienstleistungen ruht, solange der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung länger als 5 Werktage in Verzug befindet. Der sich im Verzug befindliche Kunde ist verpflichtet, Matrix42 anfallende angemessene Mahn-, Inkasso- und Auskunftskosten zu ersetzen.

4. Zuschläge für Nacht- und Sonn- und Feiertagsarbeiten

Die vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze erhöhen sich um 50 %, wenn die Dienstleistung auf Wunsch des Kunden an einem Samstag oder in der Zeit von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr erbracht werden soll; sie erhöhen sich um 100 %, wenn die

Dienstleistung auf Wunsch des Kunden an einem Sonn- oder Feiertag (Hessen/Deutschland) erbracht wird.

5. Stundennachweis und Reisekosten

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem eingesetzten Personal die in den Betriebsräumen des Kunden geleisteten Stunden/Tage am Ende eines Tages bzw. einer Woche durch seine Unterschrift schriftlich zu bestätigen. Diese schriftliche Bestätigung bildet die Grundlage für unsere Rechnungsstellung gegenüber dem Kunden.
- 5.2. Die Reisezeit wird zu den vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen abgerechnet.
- 5.3. Reisekosten und Spesen sind uns gegen Nachweis vom Kunden zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung zu erstatten.
- 5.4. Wird auf Wunsch des Kunden ein vereinbarter Termin für die Durchführung von Dienstleistung verschoben werden, wird der Kunde Matrix42 die Reisekosten erstatten, die Matrix42 an Dritte zu zahlen hat, wenn die Reise nicht mehr kostenfrei stornier- oder umbuchbar war. Sollten für die Planung und/oder Durchführung die Dienstleistung bereits Stunden erbracht worden sein, so werden diese dem Kunden ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 5.5. Wird ein vereinbarter Termin für Leistungserbringung durch den Kunden abgesagt bzw. verschoben behält sich Matrix42 vor, zu den nicht mehr kostenfrei stornierbaren Reisekosten zusätzlich einen pauschalen Schadensersatz von 50% der Vergütung bei 7 bis 10 Tage vor dem vereinbarten Termin und 75% der Vergütung ab 6 Tage vor dem vereinbarten Termin, in Rechnung zu stellen. Erfolgt keine Absage, werden 100% der Vergütung in Rechnung gestellt. Das Verschieben bzw. Absagen eines Termins bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für Schulungen gelten an Stelle dieses Absatzes die Ziffern 6.3 und 6.4.

6. Termine

- 6.1. Die in der jeweiligen Spezifikation angegebenen Leistungszeiten, insbesondere die vereinbarten Schulungstermine, sind verbindlich, es sei denn, die Parteien treffen eine hiervon abweichende Vereinbarung.
- 6.2. Matrix42 ist verpflichtet, den Kunden rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
- 6.3. Wird eine Schulung ausschließlich für einen Kunden durchgeführt, und
 - wird der vereinbarte Schulungstermin bis zu 28 Tage vor Schulungsbeginn von dem Kunden abgesagt, dann hat Matrix42 das Recht, sofort von dem Schulungsvertrag zurückzutreten und neben den angefallenen Kosten,

insbesondere für Raummiete und Reisekosten, pauschal einen Schadensersatz in Höhe von 20 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen.;

- wird der vereinbarte Schulungstermin durch den Kunden bis zu 27 Tage vor Schulungsbeginn oder später abgesagt, dann hat Matrix42 das Recht, sofort von dem Schulungsvertrag zurückzutreten und neben den angefallenen Kosten, insbesondere für Raummiete und Reisekosten, pauschal einen Schadensersatz in Höhe von 50 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

6.4. Wird eine Schulung für mehrere Kunden durchgeführt, gilt Folgendes:

- Jeder Kunde kann bis zu 14 Tage vor Schulungsbeginn gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 100 EURO je Teilnehmer vom Schulungsvertrag zurücktreten.
- Ein Rücktritt innerhalb von 13 bis 8 Wochentagen vor Schulungsbeginn ist nur gegen Zahlung von 50 % der Vergütung möglich.
- Ein Rücktritt innerhalb von sieben oder weniger Wochentagen vor Schulungsbeginn ist nur gegen Zahlung der vollen Vergütung möglich.

7. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

An Arbeitsergebnissen der Dienstleistungen gewährt Matrix42 dem Kunden mit Zahlung der vollständigen Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Recht zur internen Nutzung im Rahmen des vereinbarten Einsatzzwecks. Sofern die Vergütung noch nicht geschuldet ist, der Kunde die Arbeitsergebnisse aber gemäß der Regelung der jeweiligen Spezifikation bereits nutzt, räumt Matrix42 dem Kunden die oben genannten Rechte übergangsweise ein.